



02.06.2021 vCh

## **Änderungen bei Vermittlung geringfügiger Beschäftigungen und grenzüberschreitender Vermittlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat am 20. Mai 2021 das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und zur Änderung anderer Gesetze in der Ausschussfassung beschlossen. In der Beschlussempfehlung waren kurzfristig ohne vorherige Verbändeanhörung u.a. Änderungen der Vorschriften zur Vermittlung von Arbeitskräften aufgenommen worden. Diese betreffen auch die Vermittlung von (ausländischen) Saisonarbeitskräften.

Für die Vermittlung (ausländischer) Saisonkräfte sind insbesondere die folgenden Änderungen bedeutsam, die zum **1. Januar 2022 in Kraft** treten sollen:

### ▪ **Informationspflicht bei grenzüberschreitender Vermittlung**

Bei einer grenzüberschreitenden Vermittlung hat der Vermittler die Arbeitssuchenden vor Abschluss des Arbeitsvertrages in schriftlicher Form und auf seine Kosten in der eigenen Sprache der Arbeitssuchenden oder in einer Sprache, die diese verstehen, zu informieren über

- die wesentlichen Inhalte des geplanten Arbeitsverhältnisses (Arbeitgeber, Beginn und Ende, Arbeitsort, Tätigkeit, Arbeitszeit, Entgelt einschließlich vorgesehener Abzüge, Hinweise auf einschlägige Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen) sowie
- die Möglichkeit, die Beratungsdienste der Sozialpartner und staatlicher Stellen in Anspruch zu nehmen; hierbei sind mindestens beispielhaft die Beratungsstellen nach § 23a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu nennen und die jeweils aktuellen Kontaktdaten der erwähnten Beratungsdienste anzugeben. D.h. Vermittler sind künftig verpflichtet, die vermittelten Arbeitskräfte auf Beratungsangebote des Projekts Faire Mobilität oder anderer Beratungsdienste der Gewerkschaften für Saisonarbeitskräfte zu informieren.

▪ **Verbot der Gebührenerhebung bei einem geringfügig Beschäftigten:**

- Der Vermittler darf für die Vermittlung einer geringfügigen Beschäftigung (450 €-Job oder kurzfristig Beschäftigte) eine **Vergütung weder verlangen noch entgegennehmen**.
- **Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einem Arbeitssuchenden** über die Zahlung einer Vergütung, wenn eine geringfügige Beschäftigung vermittelt werden soll oder vermittelt wurde, **sind unwirksam**.

In Deutschland ansässige Vermittlungsagenturen dürfen damit künftig bei Vermittlung von kurzfristig beschäftigten Saisonkräften keine Vermittlungsgebühren von den Saisonkräften mehr erheben. Die **Vermittlungsgebühren werden damit insgesamt von den Arbeitgebern zu tragen** sein.

Hinweis: In **Rumänien müssen Vermittlungstätigkeiten für rumänische Staatsbürger, die im Ausland arbeiten möchten, bereits seit dem Jahr 2018 kostenfrei sein**. Sie müssen ebenfalls vor Vertragsschluss vom Vermittler über die wesentlichen Arbeitsbedingungen informiert werden (Änderungen durch das Gesetz Nr. 232 vom 29. November 2017).

Die abschließende Beratung im Bundesrat ist für den 25. Juni 2021 geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Ihr Team vom WLAV